

habere usum rationis dupliciter: uno modo quia habent debilem usum rationis, sicut dicitur non videns qui male videt; et quia tales possunt aliquam devotionem hujus sacramenti concipere, non est eis hoc sacramentum denegandum. Alio modo dicuntur aliqui non habere totaliter usum rationis. Aut igitur nunquam habuerunt usum rationis, sed sic a nativitate permanserunt; et sic talibus non est hoc sacramentum exhibendum, quia in eis nullo modo praecessit hujus sacramenti devotio: aut non semper caruerunt usu rationis; et tunc, si prius, quando erant compotes suae mentis, apparuit in eis devotio hujus sacramenti, **debet eis in articulo mortis hoc sacramentum exhiberi, nisi** forte timeatur periculum vomitus vel exspuitionis. Unde in Concilio Carthaginiensi IV., can. 76. legitur: *Is qui in infirmitate poenitentiam petit, si casu dum ad eum sacerdos invitatus venit, oppressus infirmitate obmutuerit, vel in phrenesim conversus fuerit, dent testimonium qui eum audierunt et accipiat poenitentiam; et si continuo creditur moriturus, reconcilietur per manus impositionem et infundatur orie jesus Eucharistia*“. Der heilige Alfonso stimmt durchaus mit dem Aquinaten überein (vgl. Theol. mor. I c. nn. 302 sq.).

Nach diesen Grundsätzen ist denn auch unser Fall zu beurtheilen. Caius hatte noch kurz vor Erscheinen des Priesters mit dem Allerheiligsten den Vernunftgebrauch und deutlichst seine Andacht zu diesem Sacramente gezeigt durch das innigste Verlangen nach der heiligen Wegzehrung. Von Erbrechen u. dgl., also von Verunehrung des Allerheiligsten war bei ihm keine Rede. Befürchtete Lucius eine solche, so hätte er einfach mit einer unconsecraten Hostie oder dgl. einen Versuch machen können, um diesbezüglich allen Zweifel zu beheben. Bewusstlosigkeit an sich war durchaus kein Grund für Lucius, unverrichteter Sache den Schwerfranken zu verlassen. Ein Zweifel an ganz und gar hinreichender Disposition zum Empfange der heiligen Wegzehrung konnte in unserem Falle keineswegs bestehen. Zudem bot auch das echt christkatholische Vorleben des Caius in dieser Hinsicht die besten Garantien. Umso mehr aber ist auch zu bedauern, daß des Caius sehnlichstes Verlangen nach der heiligen Wegzehrung nicht gestillt wurde. Lucius wird sicherlich in Zukunft seine Praxis nach Wunsch und Willen unserer um die Sterbenden so liebevoll besorgten Mutter, der heiligen Kirche, ändern. Die Sterbenden werden ihm dann in der Ewigkeit bestens danken.

Bayern.

P. Joſ. a Leon. O. M. Cap.

---

**IX. (Bedingquistauſe).** Im IV. Heft der Quartalschrift 1899, S. 891, ſpricht ein hochw. Seelsorger seine Meinung aus über die „Wiederholung der Taufe sub conditione“ bei von Laien, namentlich Hebammen geſpendeten Rothauſen und zwar, welches die Praxis bei solchen Fällen fein müſſe. Denn die theoretischen Grund-

säze sind leicht anzugeben; der Seelsorger muss nämlich untersuchen, wie die Notthaupe gespendet worden ist, und dann findet er einen von den drei Fällen: a) entweder, dass die Taufe sicher geltig gespendet worden ist, und dann darf er sie nicht wiederholen, sondern hat bloß die Ceremonien nachzuholen, nach Vorschrift des Rituals, oder er findet b) dass die Taufe sicher ungültig ertheilt worden ist, und dann muss er das Kind absolut taußen; oder er findet c) dass weder die Giltigkeit, noch die Ungiltigkeit der Taufe gewiss, sondern das eine wie das andere zweifelhaft ist, und dann muss er das Kind sub conditione, wieder taußen: *Si non es baptizatus.*

Aber die Praxis beim concreten Falle? Dafür ergeben sich dem hochw. Verfasser des Artikels die beiden Regeln:

1. Mag der Priester die Hebammen unterrichtet haben oder nicht, jedenfalls ist es ihm nie und nimmer erlaubt, ohne Ausnahme, wenn auch nur sub conditione, wiederzetaufen, sondern es hat nothwendig eine Untersuchung über die Giltigkeit, bezw. Ungiltigkeit der von der Hebammie gespendeten Notthaupe vorauszugehen.

2. Eine derartige genaue Untersuchung anzustellen, ist nicht mehr nöthig, wenn die Hebammie dem Priester bekannt, und er aus bereits früheren Fragen über die Richtigkeit ihrer Taufspendung sicher ist; es genügt da eine kleine Frage, um darnach sodann seine Handlungsweise einzurichten.

Wird nun diese einfache Praxis immer und überall die richtige sein?

Vor allem ist die sub 1. so ausnahmslos geforderte Untersuchung überflüssig, wenn die Hebammie nicht katholisch ist. Diesbezüglich schreibt Lehmkühl, Theol. mor. II. pg. 17.: „Pro America igitur plane puto, numquam haberi sufficientem certitudinem baptismi rite collati, nisi forte in singulari casu habeas testes catholicos fide omnino dignos. . . . Imo ita in dies magis crescit sive infidelitas, sive etiam apud bonae fidei acatholicos incuria, ut nunc idem dici debeat vix non ubique“. — Eine Untersuchung ist überflüssig, wenn es sich so oft um „Madamen“ handelt, die religiös, sittlich oder persönlich nicht zuverlässig sind. Da kann selbst der Umstand, dass sie den gründlichsten Unterricht über die Taufe erhalten haben, und dass sie die einzelne Taufe genau nach Vorschrift gespendet zu haben behaupten, nicht in Betracht kommen. (Siehe Eiselt, die Bedingnistaufe, L. Quartalschr. 1885, IV. pg. 796. ff.). Eine solche ist imstande, auch bewusste Fehler abzuleugnen, um sich nicht vor Priester und Pathen bloßzustellen. — Aber auch bei allen anderen Hebammen, die nicht sehr gut unterrichtet sind, wird man sich auf das Resultat der genauesten Untersuchung nicht mit jener Sicherheit verlassen können, wie es beim ersten und nothwendigsten Sacramente erforderlich ist. Es wird sich bei ihnen fast

jede gespendete Nothtauſe als zweifellos ſicher ergeben. Man verſuche es nur einigemale, folche Prüfungen mit unſeren gewöhnlichen Geburtshelferinnen anzufstellen.

Ja es wird denſelben geradezu unmöglich vorkommen, ſich in dem der Haupthache nach ſo einfachen Taufritus zu irren. Alle jene „Kleinigkeiten“ aber, welche nach der reichen Caſuistik der Moraltheologen hinreichend ſind, um die gespendete Taufe unſicher und deren Wiederholung nothwendig zu machen, und auf welche ſelbst der theologisch gebildete Priester fehr aufmerken muß, dieſe ſind den Nothtauſen gefährlich. Dieſe entgehen aber dem Laien und wird man auch bei genauer Prüfung dieſelben nicht eruieren können. Man muß froh ſein, wenn man aus den gewöhnlichen Hebammen herauſbringt, ob ſie natürliches Waſſer gebraucht haben? ob ſie die rechte Taufformel angewendet haben? ob ſie das Kind wirklich an der Stirne begoſſen und nicht etwa bloß mit eingetauchtem Finger dem Kinde das Kreuz gemacht haben. — Schwerer wird der Seelsorger ſchon conſtatieren, ob die Hebammme das Waſſer ausgoß, während ſie die Worte aussprach. Eine Differenz von der Länge eines Pater noster genügt bekanntlich, um die Taufe zweifelhaft zu machen. Was ist erſt zu ſagen, von Intention, von jenen Corruptionen der Taufformel durch Auslaſſung der Wörthchen „dich“, „im“ (Namen), „und“ an zweiter Stelle u. f. w.! Das alles wird bei der eiligen oder minder aufmerksamen Spendung der Nothtauſe leicht unterlaufen, ohne daß die nicht fehr gut unterrichtete Hebammme auch nur daran denkt, noch viel weniger wird man bei der nachträglichen Prüfung daraufkommen. — Dieſe angeführten „Kleinigkeiten“ und noch manche andere genügen aber nach den Moraltheologen, um die Taufe bedingnisweife wiederholen zu laſſen. Wer wird es darum dem Seelsorger verübeln, wenn er bei den gewöhnlichen Hebammen, die nur im Allgemeinen unterrichtet ſind, von jeder Unterſuchung abſieht, weil er ſich auf dieſelbe nicht verlaſſen will, ſondern ohneweiters bedingt wiedertaufſt, damit ja jedes einzelne Kind ſicher die Taufe empfängt? — Eine Ausnahme bei den bisher angeführten Fällen wäre zu machen und nicht wiederzataufen, wenn die richtige Nothtauſe von wenigſtens einem Augen- und Ohrenzeugen, deſſen Kenntniſſe beſſer ſind und deſſen Gewiſſenhaftigkeit volle Bürgſchaft bietet für die Zuverläßigkeit ſeiner Ausſagen, beſtätigt wurde. Wo ist aber ein ſolcher testis omni exceptione major vorhanden? In ganzen Pfarren und Gegenden niemals simpliciter loquendo. —

Iſt die Hebammme gottesfürchtig, gewiſſenhaft, auch über Einzelheiten der Tauffpendung, über Intention, Materie und Form, Appli- cation derselben fehr gut unterrichtet, weiß man überdies, daß ſie in aller Ruhe und Besonnenheit, ſelbst in den schwierigſten Notthfällen richtig tauſt, so wird der Seelsorger, wie sub 2 des Artikels gesagt wird, die Hebammme allerdings nicht jahraus jahrein bei jeder von ihr geſpendeten Nothtauſe über alles genauest ausfragen, um

stets dieselben Antworten zu hören. Bei solchen hat aber jenes diligens examen, welches die Autoren verlangen, einen Zweck, saltem, „prout adjuncta ferant“ (Lehmkuhl, Theol. mor. II. pg. 16).

Es wird besonders zu fragen sein, ob es sich nicht um einen besonderen Fall, um außerordentliche Umstände gehandelt hat. Findet der Seelsorger dabei keinen besonderen Grund zur bedingnisweisen Wiederholung der Taufe, so wird er sie unterlassen. Das darf aber auch bei solchen außergewöhnlichen, gut unterrichteten, vollkommen verlässlichen Hebammen nicht die Regel werden, wie es sich der hochw. Seelsorger vorzustellen scheint. Die Unterlassung der Wiedertaufe ist vielmehr der seltene Ausnahmsfall. Das sagt klar Congreg. de Propag. F. ddto. 8. September 1869 (Lehmkuhl II. pg. 15 f.), wonach die von Laienkatecheten nothgetauften Kinder nicht wiedergetauft werden quibusdam casibus exceptis, ubi fieri potest, ut nullum prorsus probabile dubium circa validitatem baptismi oriatur, obgleich diese Laienkatecheten wenigstens einmal im Jahre genau auf ihre Zuverlässigkeit geprüft werden. „In dieser Frage gilt ganz gewiss das als Prinzip, dass man die Taufe lieber wiederholen, als gar nicht taußen sollte.“ (Göpfert, Moralh. III. pg. 46.)

Nach diesen Grundsätzen beurtheilt, haben die Diözesan-Vorschriften, welche die regelmäßige Wiedertaufe der von Laien nothgetauften Kinder zur Pflicht machen, ihre volle Berechtigung. Es können eben die Verhältnisse, mangelhafter Unterricht der Hebammen, Ausfall der Hebammenprüfungen, Indifferentismus u. s. w. (s. Seckauer Verordnungsblatt 1873 IV, 19), so allgemein sein, dass man trotz genauerster Untersuchung im einzelnen concreten Falle immer noch Grund zum Zweifel und darum auch zur Wiederholung der Taufe hat. Diese Diözesan-Praxis widerspricht nicht dem Dogma. Sie wird immer jene einzeln Fälle ausnehmen, in welchen die Giltigkeit der Nothtaufe wirklich zweifellos erwiesen ist. Wenn z. B. der Priester anlässlich der Provisur einer Wöchnerin das neugeborene Kind ohne die vorgeschriebenen Ceremonien getauft hat, so wird es niemanden einschaffen und ist es auch in keiner Diözece vorgeschrieben, bedingt wiederzetaufen. — „Der Taufpriester“, sagt daher Scherer (Handbuch des Kirchenrechtes II, pg. 76) „ist nach der jeweiligen Praxis nicht verpflichtet, in eine — wenn gründliche — nothwendig langwierige Untersuchung der Giltigkeit der Nothtaufe sich einzulassen, und darf vielmehr die Ungiltigkeit der Nothtaufe präsumieren. Die Behauptung (I. pg. 348), dass derlei unterschiedslose bedingte Wiedertaufe sogenannter nothgetaufter Kinder irregular mache, entbehrt des rechtlichen Grundes“.

Groß-St. Florian.

Fr. Neuhold.

X. (**Casus germinans casus.**) Timidus, ein jüngerer Landpfarrer, freut sich eines Mittags inniglich darüber, dass in wenigen